



Plininger & Partner

Steuerberatung | Wirtschaftsprüfung

Mühldorf, April 2020

Sonderzahlungen jetzt steuerfrei

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Bundesministerium der Finanzen hat sich mit der Pressemitteilung vom 03.04.2020 überraschend dazu durchgerungen, bestimmte Sonderzahlungen an Arbeitnehmer steuerfrei zu belassen. Damit sollen Sonderzahlungen für das Engagement der Beschäftigten in der Corona-Krise belohnt werden.

Nach der Neuregelung sollen Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber ihren Beschäftigten nun Beihilfen und Unterstützungen bis zu einem Betrag von 1.500 Euro steuerfrei auszahlen oder als Sachleistungen gewähren können.

Erfasst werden Sonderleistungen, die die Beschäftigten zwischen dem 1. März 2020 und dem 31. Dezember 2020 erhalten.

Voraussetzung ist unter anderem:

- dass die Beihilfen und Unterstützungen zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn geleistet werden,
- die steuerfreien Leistungen im Lohnkonto aufgezeichnet werden.

Andere Steuerbefreiungen und Bewertungserleichterungen bleiben hiervon unberührt.

Die Beihilfen und Unterstützungen bleiben auch in der Sozialversicherung beitragsfrei.

Mit freundlichen Grüßen

Albert Plininger
Vereidigter Buchprüfer
Steuerberater

Maximilian Leebmann
Wirtschaftsprüfer
Steuerberater

Petra Mittermaier
Steuerberaterin
Fachberaterin für inter-
nationales Steuerrecht